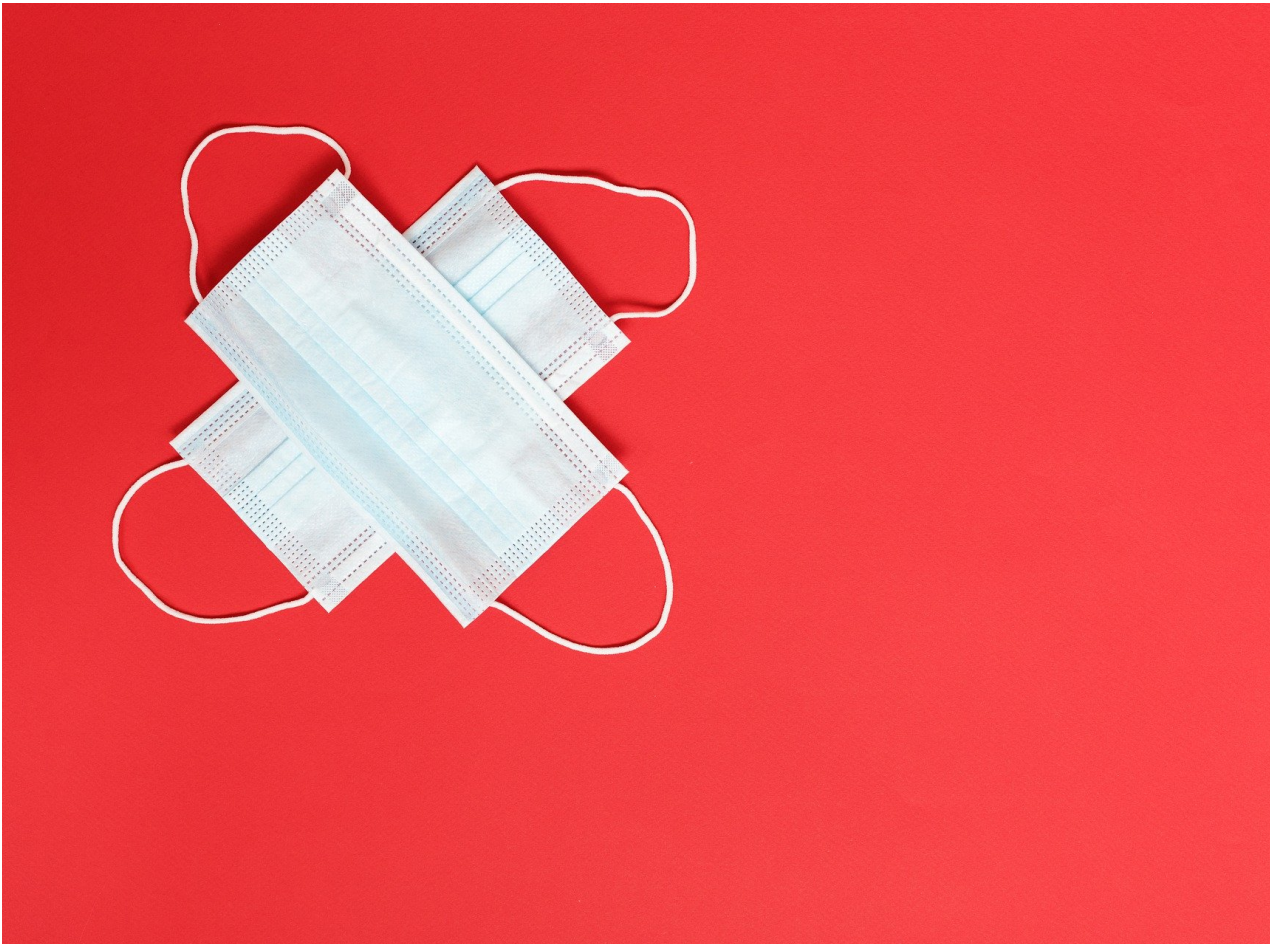

NOTICIAS

Coronavirus: Maskenpflicht in Spanien



Die Beschränkungen infolge des Coronavirus werden in Spanien nach und nach gelockert. Dies gilt allerdings nicht für die Regelungen zur Hygiene und Prävention gegen den Virus. Ab sofort gilt als infektionsschützende Massnahme eine allgemeine Maskenpflicht.

**Spanien führt
landesweit die
allgemeine
Maskenpflicht ein**

Ab wann gilt die Maskenpflicht?

Die Maskenpflicht gilt in Spanien landesweit ab Donnerstag, den 21. Mai 2020.

Wer ist von der Maskenpflicht betroffen?

Die Maskenpflicht gilt für alle Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Für Kinder zwischen drei und fünf Jahren wird das

Tragen einer Maske empfohlen, aber nicht vorgeschrieben.

Wer ist von der Maskenpflicht ausgenommen?

Von der Maskenpflicht gibt es nur wenige Ausnahmen. Ausgenommen sind

- Personen mit Atemschwierigkeiten, die durch das Tragen der Gesichtsmaske erschwert werden
- Personen, welche die Maske nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können oder sofern deren Nutzung Verhaltensauffälligkeiten infolge einer Behinderung oder Abhängigkeit entgegenstehen
- die Ausübung von Tätigkeiten, deren Natur mit dem Gebrauch der Maske unvereinbar ist
- Gründe höherer Gewalt oder Notsituationen, die das Tragen der Maske nicht erlauben



Welche Masken sind erlaubt?

Der Maskenpflicht genügen alle Masken, die Nase und Mund bedecken. Vorzugsweise sollen hygienische oder medizinische Masken benutzt

werden. Gemeint sind damit die typischen OP-Masken, die Ärzte tragen, oder filtrierende Halbmasken (auch als FFP2 und FFP3 bekannt). Deren Gebrauch ist allerdings nicht obligatorisch. Es genügen nicht medizinische Masken für den privaten Gebrauch, Stoffmasken oder selbstgenähte Masken. Solche DIY-Masken und Lösungen bieten allerdings nur einen eingeschränkten Schutz für die eigene Gesundheit und

Dritte. Obwohl nicht ausdrücklich geregelt, sollen Tücher und Schals nicht ausreichend sein.

“Glücklich schätze sich jeder, der keine Pflichten hat.”

*QUINTUS HORATIUS FLACCUS
(65 - 8 V. CHR.)*

Die Maskenpflicht gilt wenn kein Abstand von zwei Metern eingehalten werden kann

Wo ist die Maske zu tragen?

Die Maskenpflicht gilt landesweit auf allen öffentlichen Strassen, im Freien und allen geschlossenen Räumen zur öffentlichen Nutzung oder solchen, die für den Publikumsverkehr geöffnet sind. Dies gilt immer dann, wenn



ein Abstand zwischen Personen von mindestens zwei Metern nicht eingehalten werden kann.

Besteht die Maskenpflicht auch beim Sport?

Dies ist nicht ausdrücklich geregelt und die [Anordnung des Gesundheitsministeriums](#) ist mehrdeutig. Als Ausnahme kommt allenfalls die 'Ausübung von Tätigkeiten, deren Natur mit dem Gebrauch der Maske unvereinbar ist' in Betracht. Auf Nachfrage erklärte der Gesundheitsminister, dass beim Sport die optimale Distanz bereits zwei Meter sei. In diesem Fall besteht keine Maskenpflicht. Andere Stellen 'empfehlen' das Tragen der Maske. In Anbetracht der vagen Aussagen sollte man versuchen, beim Sport einen Abstand von zwei Metern einzuhalten und immer eine Maske mitnehmen, falls diese erforderlich werden sollte.

Besteht die Maskenpflicht auch beim Bier auf der Terrasse?

In der Begründung zu der Anordnung wird die 'Aufnahme von Nahrungsmitteln und Getränken' ausdrücklich als eine mit dem Gebrauch der Maske unvereinbare Tätigkeit erwähnt. Die Frage ist, ob dies auch gilt, wenn man längere Zeit auf der Terrasse sitzt. Im Zweifel gilt also auch hier, immer eine Maske mitzunehmen.

Was gilt am Strand?

Da die Anordnung keine Einzeltätigkeiten erwähnt, ist auch dies nicht ausdrücklich geregelt. Grundsätzlich gilt aber auch insoweit die Abstandsregelung von zwei Metern und beim Schwimmen ist das Tragen der Maske nicht möglich. Es bleibt die weitere Handhabung der Verordnung abzuwarten, wenn die Strände wieder geöffnet werden. Da man auf dem Weg zum Strand die Maske tragen muss, wird man diese sowieso dabei haben.

Wie lange gilt die Maskenpflicht?

Die Dauer der Maskenpflicht ist nicht geregelt. Es handelt es sich aber um eine Anordnung infolge der Anordnung des Alarmzustands. Die Maskenpflicht wird daher voraussichtlich zumindest auf die Dauer des Alarmzustands gelten, der gerade vom spanischen Kongress zum fünften Mal bis Sonntag, den 07. Juni verlängert wurde. Eine längere Dauer ist nicht ausgeschlossen.

In Deutschland wurde die Maskenpflicht Ende April eingeführt, wenn auch beschränkt auf den öffentlichen Personennahverkehr sowie in Verkaufsräumen von Ladengeschäften. In Spanien galt insoweit bereits seit dem 04. Mai eine Maskenpflicht im Bereich des öffentlichen

Personenverkehrs. Diese wird nun deutlich erweitert und landesweit allgemein eingeführt, wobei die Anordnung sicher kein Musterbeispiel für Klarheit ist. Die Handhabung in der Praxis bleibt abzuwarten.

© 2020 Andreas Fuss Advocat & Rechtsanwalt

Hinweis: Dieser Beitrag ist die PDF-Version eines Beitrages, der auf dem Blog leywerkblog.com veröffentlicht wurde. Es gelten die [Rechtlichen Hinweise](#) zur Nutzung dieses Blogs und der dort veröffentlichten Inhalte.

Der Inhalt dieses Beitrags stellt lediglich eine unverbindliche Information dar, gibt den Stand im Zeitpunkt seiner Veröffentlichung wieder und kann Änderungen unterliegen. Der Beitrag kann daher eine fachliche Beratung nicht ersetzen und stellt keine Rechtsberatung dar. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität des zur Verfügung gestellten Inhaltes übernommen und jegliche Haftung ist insoweit ausgeschlossen. Vor der Einleitung oder Rücknahme rechtlicher Maßnahmen wird dringend empfohlen, in jedem Einzelfall vorab die individuelle Beratung eines Rechtsanwalts einzuholen.

Der Beitrag und der zur Verfügung gestellte Inhalt (z.B. der Text, Fotos, Lichtbildwerke, Grafiken etc.) sind soweit nicht anders angegeben geistiges Eigentum von Andreas Fuss und/oder urheberrechtlich geschützt.

Die verwendeten Fotos sind von [Anastasia Gepp](#) von [Pixabay](#). Es gelten die Lizenzbedingungen der [Pixabay Lizenz](#).



Sofern nicht anders angegeben, steht der Beitrag (nur der Text, nicht dagegen enthaltene Fotos, Bilder, Lichtbildwerke, Grafiken und sonstige Inhalte) im Übrigen unter einer Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz. Über diese Lizenz hinausgehende Erlaubnisse zur Nutzung können Sie unter <https://leywerkblog.com/kontakt> erhalten.